

SOFTWARE-LIZENZVERTRAG

WICHTIGE VORBEMERKUNG: BITTE LESEN SIE DIESEN VERTRAG VOR DER ERST-INSTALLATION SOFTWARE SORGFÄLTIG UND GENAU DURCH. MIT DER INSTALLATION, VERWENDUNG ODER VERVIELFÄLTIGUNG DER SOFTWARE, EGAL OB VOLLSTÄNDIG ODER NUR TEILWEISE, AKZEPTIEREN SIE DIE BEDINGUNGEN DIESES VERTRAGES UND ES KOMMT EIN VERTRAGSABSCHLUSS DURCH KONKLUDENTES HANDELN ZUSTANDE.

1. Begriffsdefinitionen

„Lizenzgeber“ meint ARTAKER Büroautomation GmbH, Heumühlgasse 11, 1040 Wien, Austria, FN 126281h im folgenden ARTAKER.

„Einzelplatzlizenz“ umfasst das Recht die Software auf einem Computer zu installieren und zu nutzen.

„Firmenlizenz“ umfasst das Recht die Software auf beliebig vielen Computern des Lizenznehmers zu installieren und zu nutzen. Als Lizenznehmer für Firmenlizenzen kann entweder ein einzelnes Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe definiert werden.

„Computer“ ist ein programmierbares elektronisches Gerät zum Aufführen von Berechnungen und logischen Entscheidungen und zur Verarbeitung von Daten, unabhängig davon, ob es ein mobiles Gerät ist oder nicht.

„Software“ umfasst die gesamte Information, mit der dieser Vertrag geliefert wird.

Dazu gehören insbesondere

(i) Softwaredateien und andere Computerinformation von ARTAKER oder Dritten, egal ob Sie dem Lizenznehmer per Download oder auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

(ii) alle Arten von Grafik- und/oder Audiodateien (die "Bestandsdateien").

(iii) dazugehöriges schriftliches Erläuterungsmaterial und -dateien (die "Dokumentation").

(iv) alle modifizierten Versionen und Kopien sowie alle Updates, Upgrades und Ergänzungen zu solcher Information, die dem Lizenznehmer von ARTAKER gleich zu welchem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wird, soweit dies nicht unter einem separaten Vertrag geschieht (im Weiteren zusammenfassend "Updates").

2. Softwarelizenz

Ist das auf Grundlage dieses Vertrages eingeräumte Nutzungsrecht für die jeweilige, urheberrechtlich geschützte, von ARTAKER entwickelte Software.

2.1 Der Lizenznehmer darf die Software bei Einzelplatzlizenzen auf so vielen Computern installieren, wie er Lizenzen bei ARTAKER erworben hat. Beim Erwerb einer Firmenlizenz dürfen die Lizenzen auf beliebig vielen Computern des Lizenznehmers installiert werden.

2.2 Bei Abschluss eines Abonnementvertrages hat der Lizenznehmer das Recht, die Software für die Laufzeit des Abonnements zu nutzen. ARTAKER trägt dafür Sorge, dass während der Vertragslaufzeit die erforderlichen Updates geliefert werden.

2.3 Bei Abschluss eines Wartungsvertrages hat der Lizenznehmer das zeitlich unbeschränkte Recht die Software zu nutzen. Im Rahmen des Wartungsvertrages trägt ARTAKER dafür Sorge, dass während der Vertragslaufzeit die erforderlichen Updates geliefert werden.

2.4 Der Lizenznehmer darf darüber hinaus (insbesondere bei Download-Software) eine Sicherungskopie der Software unter der Voraussetzung erstellen, dass diese Sicherungskopie auf keinem Rechner installiert und verwendet wird. Eine Übertragung der Rechte zur Erstellung einer Sicherungskopie ist nicht zulässig, es sei denn, es werden sämtliche Rechte an der Software gemäß Punkt 4. dieses Vertrages übertragen.

2.5 Soweit zum Lieferumfang der Software bzw. der erworbenen bzw. zur Verfügung gestellten Lizenzen ein Autorisierungs- oder Registrierungscode gehört, ist die Nutzung der Software bzw. der Lizenzen ohne Verwendung des Autorisierungs- bzw. Registrierungscodes ausdrücklich untersagt.

2.6 Es ist jedwedes ändern, anpassen, dekompilieren, disassemblieren, reverse engineering oder alle anderen Versuche, den Quellcode der Software zu ermitteln oder zu verändern untersagt. In gleichem Maße ist jedwede Weitergabe von auf diese Weise gewonnenen Informationen an Dritte untersagt. Ausdrücklich untersagt ist ferner die Nutzung von auf diese Weise gewonnenen Informationen zur Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung von Programmen mit ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen.

2.7 Sofern zeitlich befristete Lizenzen bzw. Nutzungsrechte erworben wurden und werden diese nicht verlängert so verpflichtet sich der Lizenznehmer nach Ablauf der zur Nutzung berechtigenden Zeit die Software nicht weiter zu verwenden und alle Kopien der Software einschließlich etwaiger Sicherungskopien, Updates etc. von den Rechnern zu entfernen und zu vernichten.

3. Urheberrecht

Die Software und sämtliche autorisierten Kopien davon sind geistiges Eigentum von ARTAKER und unterliegen dem Urheberrechtsgesetz der Republik Österreich. Dem Urheberrechtsschutz unterliegen insbesondere der Quell- und Programmcode, die Struktur und Organisation der Programmdateien, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, Programmname sowie Logo und andere Darstellungsformen. Dieser Vertrag gewährt dem Lizenznehmer über die vereinbarten Nutzungsrechte hinaus keinerlei geistige Eigentumsrechte an der Software und alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte bleiben ARTAKER vorbehalten.

4. Übertragung der Software an Dritte

4.1 Der Lizenznehmer darf alle seine Rechte zur Verwendung der Software auf eine andere natürliche oder juristische Person unter der Voraussetzung übertragen, dass der Lizenznehmer

(i) diesen Vertrag und

(ii) den Autorisierungs- oder Registrierungscode sowie die Software einschließlich aller Kopien, Upgrades, Updates und früherer Versionen überträgt und

(iii) der Lizenznehmer keine Kopien, Upgrades, Updates einschließlich Sicherungskopien und sonstiger Kopien, die auf einem Computer gespeichert sind, zurückbehält und

(iv) der Empfänger die Bestimmungen dieses Vertrags sowie sonstige Bestimmungen akzeptiert, nach denen der Lizenznehmer eine wirksame Softwarelizenz erworben hat.

ARTAKER kann verlangen, dass der (bisherige) Lizenznehmer und der Empfänger die Einhaltung dieses Vertrages und die Übertragung schriftlich bestätigen.

4.2 Im Übrigen ist jedwedes vermieten, verleihen, verkaufen, unterlizenzieren, abtreten, übertragen oder kopieren der Software, sei es in Teilen oder als Ganzes, an einen Dritten oder auf den Rechner eines Dritten untersagt.

5. Gewährleistung

5.1 Wenn die Funktionen der Software wesentlich von den angebotenen bzw. den in der Dokumentation angeführten Funktionen abweichen, ist ARTAKER zunächst berechtigt, die Software zu reparieren oder auszutauschen (Nacherfüllung). Sollte dies fehlschlagen ist der Lizenznehmer zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Im Falle des Rücktrittes verpflichtet sich der Lizenznehmer, sämtliche betroffenen Lizenzen inklusive aller Sicherungskopien, Dokumentationen etc. zu deinstallieren und an ARTAKER zurückzugeben oder zu vernichten.

5.2 Stellt sich bei oder nach einem Austausch oder Reparaturversuch durch ARTAKER heraus, dass es sich nicht um einen Gewährleistungsfall handelt, so hat der Lizenznehmer ARTAKER den daraus resultierenden Aufwand oder Schaden, soweit gesetzlich zulässig, zu ersetzen.

6. Haftungsausschluss

6.1 Die Haftung des Lizenzgebers ist ausgeschlossen, wobei dieser Haftungsausschluss weder für grobes oder vorsätzliches Verhalten des Lizenzgebers noch für Personenschäden gilt.

6.2 Die Parteien schließen darüber hinaus auch die Anwendbarkeit der Beweislastumkehr laut § 1298 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Regressmöglichkeit laut § 12 des österreichischen Produkthaftpflichtgesetzes aus.

7. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

7.1 Dieser Software-Lizenzvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner privatrechtlichen Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.

7.2 Jede Streitigkeit aus oder im Zusammenhang mit diesem Software-Lizenzvertrag, seiner Existenz, seiner Kündigung, seinem Ablauf und/oder seiner Nichtigkeit bzw. Durchsetzbarkeit unterliegt der ausschließlichen Gerichtsbarkeit desjenigen österreichischen Gerichts, welches für den Sitz des Lizenzgebers sachlich und örtlich zuständig ist. Der Lizenznehmer erkennt und stimmt jedoch ausdrücklich zu, dass der Lizenzgeber all seine entsprechenden Ansprüche auch vor einem Gericht geltend machen kann, das für den Sitz und/oder Aufenthaltsort

des Lizenznehmers sachlich und örtlich zuständig ist (dies insbesondere – aber ohne Einschränkung – in solchen Fällen, in denen eine Entscheidung eines österreichischen Gerichts im Sitz- bzw. Aufenthaltsland des Lizenznehmers nicht vollstreckbar wäre).

8. Abschließende Bestimmungen

8.1 Dieser Software-Lizenzvertrag enthält das gesamte Verständnis und den gesamten Willen der Parteien mit Bezug auf den Vertragsgegenstand und verdrängt alle diesbezüglich zuvor getroffenen Vereinbarungen vollständig. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Gleichwohl die Parteien andere Verträge abschließen können oder dies bereits getan haben, sind sich die Parteien darüber einig, dass solche Verträge keinen Einfluss auf den vorliegenden Software-Lizenzvertrag haben, außer in diesen Verträgen ist ausdrücklich Anderes geregelt.

8.2 Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

8.3 Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Software-Lizenzvertrages ungültig oder undurchsetzbar ist, oder wird bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt und es gilt stattdessen eine gültige und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, welche die wirtschaftlichen Intentionen der Parteien am besten widerspiegelt. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.